

2. Die Initiativkreisversammlung wird gebildet von den Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder, allen pädagogischen Mitarbeitern der Einrichtung und dem Vorstand des Vereines.
3. Stimmberechtigt ist der vorgenannte Personenkreis.
4. Die Initiativkreisversammlung arbeitet im Wesentlichen durch Delegation an die Kreise, die eine arbeitsfähige Größe haben. Jeder Auftrag wird mit Gesichtspunkten aus der Initiativkreisversammlung versehen. Bei umfangreicheren Projekten arbeitet der Arbeitskreis Entscheidungsvorlagen für die Versammlung aus.
5. Sie tagt in der ferienfreien Zeit ca. monatlich.
6. Die Arbeitskreise berichten regelmäßig der Initiativkreisversammlung.
7. Die Initiativkreisversammlung wählt einen oder mehrere Sprecher/innen.
8. Der Sprecher bereitet die Versammlungen vor, leitet sie und vertritt die Versammlung, wenn sie nicht tagt.
9. Der Sprecher lädt mit Tagesordnung zur Versammlung ein.
10. Die Initiativkreisversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
11. In der Initiativkreisversammlung werden keine individuellen Personalangelegenheiten und keine pädagogischen Fragen eines bestimmten Kindes besprochen.
12. Der Vorstand hat in den Fragen Vetorecht, in denen er unmittelbar juristisch belangt werden kann.
13. Sollte der Verein weitere Einrichtungen betreiben, bekommt jede Einrichtung ihre eigene Versammlung.
14. Über die Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Waldorfkindergarten Vereins Zülpich-Schwerfen e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder.
2. Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Waldorf-Schule Erftstadt Liblar, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden darf.
3. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Schlußbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Zülpich.
3. Diese Satzung bekommt jedes neu eintretende Mitglied ausgehändigt.
4. Die vorstehende Satzungsänderung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 15. 05. 2003 beschlossen.



Satzung der Elterninitiative Waldorfkindergarten Zülpich-Schwerfen e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Waldorfkindergarten Zülpich-Schwerfen e.V..

Er hat seinen Sitz in Zülpich-Schwerfen.

Der Waldorfkindergarten Zülpich-Schwerfen e.V. ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Euskirchen eingetragen.

§ 2 Ziel und Zweck

1. Der Verein ist der Zusammenschluss von Personen aus dem gemeinsamen Willen im Sinne der Waldorfpädagogik tätig zu sein. Dazu gehört in erster Linie die Begleitung der Kinder im obengenannten Sinn durch die ErzieherInnen, aber auch eine dementsprechende Sozialgestalt der Initiative und die Zusammenarbeit mit anderen ähnlich orientierten Gruppen, Kindergärten, Schulen, insbesondere in Zusammenhang mit der Internationalen Vereinigung der Waldorfkindergärten.
2. Der Verein arbeitet christlich orientiert und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung vom 01.01.1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen. Sie erhalten auch geleistete Beiträge nicht zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands e.V..

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied werden kann jeder, der die Ziele des Vereins kennt und anerkennt. Es wird zwischen **aktiven** und **fördernden** Mitgliedern unterschieden. Aktive Mitglieder sind die Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder. Diese haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder sind alle anderen Personen, die aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben. Der Antrag zum Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Die Anträge werden vom Vorstand entgegengenommen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet mit der schriftlichen Erklärung des Austrittes entsprechend den Fristen des jeweils gültigen Betreuungsvertrages gegenüber dem Vorstand oder mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kindergartenjahres. Sie endet ferner durch Tod oder Ausschluss aus wichtigem Grund gemäß des jeweils gültigen Betreuungsvertrages durch den Vorstand. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschlussbescheid ist dem betroffenen Vereinsmitglied mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Satzung zu befolgen, sich an den Gemeinschaftsaufgaben und Mitgliederversammlungen zu beteiligen, seinen Verpflichtungen pünktlich nachzukommen und an der Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins tatkräftig mitzuwirken.
2. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet Vereinsvermögen pfleglich zu behandeln und auf seine sparsame Verwendung zu achten.
3. Sämtliche Mitglieder haben den Verein durch eigene Tätigkeiten zu unterstützen. Unterstützungstätigkeiten sind insbesondere die Mithilfe in der Einrichtung des Vereins, sofern dadurch eine entgeltliche Hilfe Dritter ersetzt und das Verantwortungsgefühl für die Gemeinschaft der Mitglieder und deren Kinder gefördert werden kann.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den vom Vorstand festgesetzten Beitrag monatlich bis zum Ende eines jeden Monats zu entrichten.
5. Zahlt ein Mitglied seinen fälligen Beitrag trotz erfolgter schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht, kann der Vorstand die notwendigen rechtlichen Schritte einleiten.
6. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand den Beitrag eines Mitgliedes aufgrund besonderer Umstände ermäßigen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Initiativkreisversammlung

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Sie beschließt über:

- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- Anträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlungen werden von einem Mitglied des Vorstandes nach demokratischen Gepflogenheiten geleitet. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt.

Beschlüsse und Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder gefasst werden.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von 1/10 der erschienenen aktiven Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.

2. Im laufenden Kalenderjahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Dies kann die Jahreshauptversammlung sein.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mittels Brief an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Am schwarzen Brett in der Einrichtung soll auf die Mitgliederversammlung besonders hingewiesen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es:
 - der Vorstand beschließt,

- 10% der Mitglieder des Vereins schriftlich beim Vorstand beantragen.

In diesen Fällen sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mittels Brief an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes einzuladen.

4. Die Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- Jahresbericht des Vorstandes
- Jahresbericht der Initiativkreisversammlung
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen des Vorstandes
- Neuwahl der Kassenprüfer

5. Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Anträge für weitere Tagesordnungspunkte müssen spätestens 7 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über die Behandlung nicht fristgerecht eingereichter Anträge (Dringlichkeitsanträge) bestimmen die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Anträge auf Änderungen der Satzung und auf Auflösung des Vereins können nicht als dringlich eingebracht werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus - mindestens 3 gleichberechtigten aktiven Mitgliedern.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit der Maßgabe, dass je zwei Mitglieder gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt sind (§ 26 BGB). Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
Er kann Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Tätigkeit aufnehmen können.
5. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Absprache mit der Initiativkreisversammlung mit einfacher Mehrheit, protokolliert und unterzeichnet diese. Des weiteren kann der Vorstand bestimmte Aufgaben in Absprache mit der Initiativkreisversammlung an einzelne Personen übertragen und die notwendigen Vollmachten erteilen.
7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Diese Beschlüsse sind zu protokollieren und zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand ist Wächter über die ideellen Ziele des Kindergartens und sorgt für deren Pflege und Transparenz.

§ 8 Initiativkreisversammlung

1. In der Initiativkreisversammlung werden die Zukunfts- und Gestaltungsfragen des Kindergartens bearbeitet und entschieden.